

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten:**

Radtyp und Ausführung	: TOP1 G3 114.3/D
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: TOP1 G3 LK114.3/D / / -
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 555
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1935
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 114,3/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 67,2
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: - /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: ohne Ring /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: MITSUBISHI/ 7107
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 100 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 10 MITSUBISHI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/D

Seite: 2 von 6
 Stand: 26.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E50 Betriebserlaubnis e1*93/81*0003*.. FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15-87	66 - 110	22I; 24J; 51G	PKW geschlossen FRONTANTRIEB; LIMOUSINE STUFENHECK 4-türig; LIMOUSINE FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15-87	66 - 110	MAQ; 51G	
205/60R15-91	66 - 110	22B; 24C; 24M	
205/55R15-87	101	22B; 24C; 24M	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E50 Betriebserlaubnis e1*93/81*0003*.. FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	101	MAQ; 51G	PKW geschlossen ALLRADANTRIEB; LIMOUSINE STUFENHECK 4-türig; LIMOUSINE FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15	101 - 125	22I; 24J; 51G	
205/60R15	125	22B; 24C; 24M; 51G	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI COLT, - LANCER** Fahrzeugtyp C 10 Betriebserlaubnis D299 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	40 - 92	22B; 22H; 365; 663	Für LIMOUSINE 2- und 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/50R15-81	40 - 92	22B; 22H; 365	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI SAPPORO** Fahrzeugtyp E 16 Betriebserlaubnis E613 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	91 - 95	51G	Für LIMOUSINE 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/65R15-90	91 - 95		
205/55R15-87	91 - 95		

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E 30 Betriebserlaubnis E788 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	55 - 107	51G	Für LIMOUSINE 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/65R15-90	55 - 107		

ANLAGE: 10 MITSUBISHI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/D

Seite: 3 von 6
 Stand: 26.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E 30 Betriebserlaubnis E788/1 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	55 - 107	51G	Für LIMOUSINE 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/65R15-90	55 - 107		

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI COLT, - LANCER** Fahrzeugtyp C 50 Betriebserlaubnis E908 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	44 - 100	663	Für LIMOUSINE 2- und 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/50R15-81	44 - 100	22B; 22H	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI LANCER** Fahrzeugtyp C 50 Betriebserlaubnis E908/1 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	50 - 103	663	Für LIMOUSINE 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/50R15-81	50 - 103	22B; 22H	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E 50 Betriebserlaubnis G237 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	66 - 110	10N; 22I; 24J; 51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; Für STUFENHECK 4-türig; Für FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15-87	66 - 93	22I; 24J	
205/55R15-87	66 - 110	22B; 24C; 24M	
205/60R15-91	66 - 101	22B; 24C; 24M	
225/50R15-90	66 - 110	21P; 22B; 22H; 24C; 24D	
205/60R15	110	22B; 24C; 24M; 51G	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI GALANT** Fahrzeugtyp E 50 Betriebserlaubnis G237 FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	101 - 125	22I; 24J; 51G	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; Für STUFENHECK 4-türig; Für FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15-87	101	22I; 24J	
205/55R15-87	101	22B; 24C; 24M	
205/60R15-91	101	22B; 24C; 24M	
225/50R15-90	101 - 125	21P; 22B; 22H; 24C; 24D	
205/60R15	125	22B; 24C; 24M; 51G	

Auflagen**Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

ANLAGE: 10 MITSUBISHI
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/D

Seite: 6 von 6
Stand: 26.03.1996

Auflagengruppe M: Auflagen Fahrzeuge M...

MAQ) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	Potenza RE88
PIRELLI	P600, P5000
GOODYEAR	EAGLE NCT 60, EAGLE NCT2
UNIROYAL	Rallye 440

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten